

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2024/664 von Patricia Doka-Bräutigam: «Einführung kantonales Hundekurs-Obligatorium» 2024/664

vom 21. Januar 2025

1. Text der Interpellation

Am 31. Oktober 2024 reichte Patricia Doka-Bräutigam die Interpellation 2024/664 «Einführung kantonales Hundekurs-Obligatorium» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Immer wieder kommt es schweizweit zu schwerwiegenden Angriffe durch Hunde. Erst vergangene Woche griff ein Hund zwei Kinder an und verletzte sie schwer (<https://www.nau.ch/ort/regensdorf/adlikon-bei-regensdorf-zh-personen-von-hund-gebissen-und-verletzt-66849077>).

Per 2017 wurde die nationale Hundekurs-Pflicht abgeschafft. Verschiedene Kantone haben seit dem Wegfall der nationalen Regelung das Kurs-Obligatorium auf kantonaler Ebene eingeführt, in unterschiedlichen Varianten (für alle oder nur gewisse Hunderassen; für Ersthundebesitzerinnen und -besitzer oder alle). Unter anderem, weil Zahlen auf einen Zusammenhang zwischen der Abschaffung des Kurs-Obligatoriums (und daraus resultierender fehlender Erziehung) und gemeldeten Vorfällen mit Hunden hinweisen. So wurden im Kanton Freiburg 50% mehr Hundebisse registriert (<https://www.srf.ch/news/schweiz/wirrwarr-bei-hunde-regeln-obligatorische-kurse-sollen-hundebisse-verhindern>). Auch wird argumentiert, dass dadurch spontane, unüberlegte Hundekäufe durch unerfahrene Personen, welche seit der Pandemie und dem vermehrten Homeoffice zugenommen haben, verhindert werden können.

In Baselland gilt aktuell nur eine Kurspflicht für Halterinnen und Halter von Listenhunden. In der Antwort zur Interpellation 2017/132 argumentierte der Regierungsrat, dass ein Alleingang von Baselland hinsichtlich weiterer kantonaler Massnahmen aufgrund der räumlichen Verflechtung keinen Sinn machen würde. Nun beschloss der Grosse Rat Basel-Stadt im Juni 2024 die Revision des Hundegesetzes. Dieses sieht ein Kurs-Obligatorium für Erst-Hundehalterinnen und -halter vor.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie viele gemeldete Vorfälle (Hundebisse) mit Hunden gab es in den vergangenen Jahren im Kanton BL? Wurde eine Veränderung festgestellt?*
- 2. Wird erhoben, ob von den Vorfällen Hundebesitzer betroffen sind, die einen (freiwilligen) Kurs besuchten?*

3. Wurde seit 2017 eine Teilrevision des Hundegesetzes geprüft? Falls ja, welche Anpassungen wurden geprüft und wieso kam es nicht zur Anpassung?

4. Mit Blick auf die räumliche Verflechtung und die beschlossene Teilrevision in Basel-Stadt: Ist der Regierungsrat bereit, eine Teilrevision (erneut) zu prüfen?

2. Einleitende Bemerkungen

Stand 31. November 2024 sind im Kanton Basel-Landschaft 17'950 Hunde registriert (nationale Hundedatenbank AMICUS). Seit 2021 wurden für 160 Hunde, welche einer als potenziell gefährlich eingestuften Hunderasse angehören („Listenhunde“), Haltebewilligungen durch das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (ALV) erteilt. Die Haltebewilligungen werden nach den Vorgaben des kantonalen Hundegesetzes und der kantonalen Verordnung über das Halten potenziell gefährlicher Hunde (SGS 342.12), welche eine Ausbildungspflicht als Bewilligungsvoraussetzung vorschreiben, erteilt.

3. Beantwortung der Fragen

1. Wie viele gemeldete Vorfälle (Hundebisse) mit Hunden gab es in den vergangenen Jahren im Kanton BL? Wurde eine Veränderung festgestellt?

Die Anzahl gemeldeter Vorfälle mit Hunden in den letzten drei Jahren zeigen im Verhältnis der Gesamtzahl im Kanton registrierter Hunde keine Zunahme:

	2021	2022	2023	2024
Registrierte Hunde in BL	16'555	17'798	17'918	17'940
Meldungen Vorfälle mit Hunden	212 (1.3%)	238 (1.3%)	241 (1.3%)	267 (1.5%)
Beteiligung «Listenhund»	1	1	1	1

Die genannten Zahlen betreffen alle gemeldeten Vorfälle mit Hunden (nicht unbedingt Bisse, sondern auch andere Verletzungen, wie etwa Stürze oder Kratzverletzungen sowie Bagatellverletzungen). Der Anteil gemeldeter Vorfälle im Verhältnis zu den insgesamt registrierten Hunden liegt bei 1.3% -1.5%; der Anteil von Verletzungen bei Menschen bei 0.7% - 0.9%.

2. Wird erhoben, ob von den Vorfällen Hundebesitzer betroffen sind, die einen (freiwilligen) Kurs besuchten?

Eine gesonderte statistische Erfassung freiwilliger Kursbesuche erfolgt nicht. Im Rahmen der Sachverhaltsabklärungen wird jedoch unter anderem auch der Besuch von Erziehungskursen bei den Hundehaltenden erfragt, um die Notwendigkeit der Anordnung eines Kursbesuches sowie gegebenenfalls weiterer Massnahmen beurteilen zu können.

3. Wurde seit 2017 eine Teilrevision des Hundegesetzes geprüft? Falls ja, welche Anpassungen wurden geprüft und wieso kam es nicht zur Anpassung?

Es wurde keine (Teil-) Revision der kantonalen Hundegesetzgebung geprüft.

4. Mit Blick auf die räumliche Verflechtung und die beschlossene Teilrevision in Basel-Stadt: Ist der Regierungsrat bereit, eine Teilrevision (erneut) zu prüfen?

Der Regierungsrat sieht für die Einführung eines kantonalen Kurs-Obligatoriums keinen Bedarf:

Eine von einzelnen Hunden ausgehende gefährliche Situation kann auch durch ein Kurs-Obligatorium nicht ausgeschlossen werden. Dies zeigt gerade der in der Interpellation angeführte Bissvorfall, bei dem tragischerweise zwei Kinder schwer verletzt wurden. Der Vorfall ereignete sich im

Kanton Zürich, in dem seit 2016 ein striktes Hundekurs-Obligatorium gilt. Auch der Anteil gemeldeter Vorfälle im Verhältnis zu den insgesamt registrierten Hunden ist im Kanton Zürich trotz striktem Hundekurs-Obligatorium mit einem Anteil von 2.0% gemeldeten Vorfällen im Verhältnis zu den registrierten Hunden nicht tiefer als im Kanton Basel-Landschaft.

Der Regierungsrat erachtet es als zielführend, konsequent Massnahmen bei jenen Hundehaltern durchzusetzen, welche aktenkundig nicht in der Lage sind, ihren Hund sicher zu führen. Ergänzend dazu müssen bereits heute Hundehalter von bewilligungspflichtigen Hunden das nationale Hundehalterbrevet (NHB) absolvieren und mit einer Prüfung erfolgreich abschliessen, um eine definitive Haltebewilligung für ihren Hund zu erhalten. Darüber hinaus wird das erfolgreiche Absolvieren des NHB oder alternativ die Abgabe des Hundes unter Fristsetzung unabhängig von der gehaltenen Hunderasse angeordnet, wenn aufgrund eines Vorfalles Zweifel daran bestehen, dass der Hundehalter in der Lage ist, seinen Hund sicher zu führen. So wird ein verhältnismässiger Vollzug sichergestellt.

Es kann auch nicht bestätigt werden, dass ein Kurs-Obligatorium Hundehalter von unüberlegten Hundekäufen abschreckt. Die Anzahl gehaltener Hunde steigt seit Jahren in allen Kantonen an, unabhängig davon, ob ein Kurs-Obligatorium gilt oder nicht.

Liestal, 21. Januar 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich